

aep

informationen

Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft

Sexualisierte Gewalt

**Auszug:
Judith Neubauer:
Aspekte des Scheiterns
von Täter*innenarbeit**

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
-----------------	---

Sexualisierte Gewalt

Einleitung zum Schwerpunkt Lilian Schwerdtner	4
Raging Affirmations. Wut transformieren und verkörpern Birte Opitz	7
Gedanken einer Hure über Sexarbeit und sexualisierte Gewalt Gina	9
Nobody can hold us down. Ein Einblick in Formen geschlechtsspezifischer sexualisierter Gewalt im Jugendalter Maral Jazdi, Larissa Schönberger	11
Männliche* Betroffenheit von sexualisierter Gewalt Thomas Schlingmann	15
Keine Unterstützung in Sicht? Trans und betroffen von sexualisierter Gewalt Gabriel_NoX Koenig	21
Adultismus und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Martina Häverník	27
Rechtsextremismus und sexualisierte Gewalt Dénes Vorberger	31
Männlichkeit, Dominanz und Gewalt Christian Wolf	34
Aspekte des Scheiterns von Täter*innenarbeit Judith Neubauer	38
Gedichte Elke Mählmann	44
Not Your Opfer. Reflexionen über zwei Jahre Podcasten zum Thema sexualisierte Gewalt Birte, Jule, Lilly ..	46
Über sprachliche Gewalt in Vergewaltigungsdiskursen Lilian Schwerdtner	50
Bücher in der AEP Frauenbibliothek zum Schwerpunkt	55

Feminismus ist für jede:n

Unsere 10 Fragen an die Parteien zur Tiroler Landtagswahl am 25. September 2022	57
Geschlechterpolitik in Schwarz-Grün – eine Halbzeitbilanz Max Preglau	58
Film, Fernsehen und Feminismus: Writing with Fire Vanessa Lechner	61
Podcast Tipp: Pasta Puttanesca Sylvia Aßlaber	62
ORF-Beitrag: Kaum Zugang zum Schwangerschaftsabbruch in Tirol	63
Langjähriges feministisches Engagement: Ehrenamtsnadel des Landes Tirol an Elisabeth Grabner-Niel	64
Sie lieben Bücher? Einladung zur Mitarbeit in der AEP Frauenbibliothek	65
Rezensionen	65
Kurzmeldungen	ab 56
Bildungs- und Kulturarbeit im AEP	79
Ausschreibung TKI open 2023	79

Vorschau auf die kommende Ausgabe 4/2022 (Erscheinen Anfang Dezember 2022):
Schwerpunkt: Reproduktive Rechten von Frauen, gestaltet vom Frauen*Volksbegehren.

ASPEKTE DES SCHEITERNS VON TÄTER*INNENARBEIT

Judith Neubauer

Täter*innenarbeit! Für die einen ein Reizwort, ein rotes Tuch. Für die anderen die einzig sinnvolle Antwort auf sexualisierte Gewalt. Während die einen den konsequenten Ausschluss von Täter*innen fordern, halten die anderen es für unabdingbar, Täter*innen eine begleitete Auseinandersetzung zu ermöglichen – ganz zu schweigen von den vielen Versuchen, die sich zwischen diesen beiden Polen abspielen.

Aber welche Vorstellungen, welche Bilder von sexualisierter Gewalt, ihren Ursachen und – ganz entscheidend – den Intentionen von Täter*innen spielen dabei eine Rolle?

In Teilen der (linken, queeren) Szene¹ habe ich dazu eine Vielzahl an Diskussionen verfolgt und mich aktiv an Auseinandersetzungen beteiligt. Um mich der Frage anzunähern, welche Vorstellungen wir über die Intention von Täter*innen in der Szene haben, habe ich mich Begriffen zugewandt, die in der Szene (nicht) benutzt und diskutiert werden, um Gewalt zu beschreiben. Natürlich gibt es im Zusammenhang mit Täter*innenarbeit² vieles, worüber sich eine Auseinandersetzung lohnen würde. In diesem Artikel lege ich den Fokus auf die Frage: Welche Begriffe werden in der Szene im Zusammenhang mit Täter*innenarbeit verwendet, um sexualisierte Gewalt zu beschreiben, und wieviel Absicht im Handeln vermuten wir bei Täter*innen und ihren Taten?

Weit gefasste Definitionen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, finden sich in vielen Texten immer

breitere Definitionen sexualisierter Gewalt. Dieser Trend ist wichtig, um sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit sexistischen und anderen (Macht-) Strukturen zu betrachten und zu diskutieren. Ich finde es großartig, dass es (zumindest in der Szene) Standard geworden zu sein scheint, sexualisierte Gewalt nicht erst dann als solche zu bezeichnen, wenn es sich um strafrechtlich anerkannte Formen von sexualisierter Gewalt handelt. Ein Problem wird das aber, wenn diese Erweiterung zu einer gewaltverharmlosenden Verschiebung führt, wenn also in der Folge nur noch über Alltagssexismus oder versehentliche Grenzverletzungen gesprochen wird, nicht aber über andere Formen sexualisierter Gewalt. Von Gewaltverharmlosung kann man sprechen, wenn diese gar nur noch als Randphänomene oder (extreme) Ausnahmen diskutiert werden. Zu welcher Verzerrung das im Kontext von Täter*innenarbeit führt, werde ich im Folgenden erläutern.

Der Gewaltbegriff – eine Dreiteilung

Dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Gewaltbegriffe benutzt werden, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Es ist aber ein Trend zu beobachten, dass viele Gruppen einen zunächst sehr weiten Gewaltbegriff gebrauchen, um anschließend, wenn es um die konkreten Täter*innen geht, nur noch von einem sehr spezifischen, und zwar dem unbeabsichtigten Teil der Gewalt zu sprechen – ohne das aber konkret zu benennen. Dadurch wird implizit die Behauptung aufgestellt, dass es in der Arbeit mit Täter*innen

keine Rolle spielt, ob es sich um unbeabsichtigte Grenzverletzungen oder um schwerwiegende, langandauernde oder geplante Taten handelt.

Dies wird zum Beispiel bei der Gewaltdefinition in dem Buch „Was tun bei sexualisierter Gewalt?“ der Gruppe RESPONS und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Täter*innen (im Kontext sexualisierter Gewalt) deutlich:

*„Ganz allgemein verstehen wir unter sexualisierter Gewalt all diejenigen Formen eines sowohl physischen als auch psychischen sexualisierten Kontakts, die nicht auf einem konsensualen Einvernehmen beruhen. So können z.B. je nach Kontext und Situation eine sexualisierte Sprache sowie sexualisierte Bilder und Gesten als sexualisierte Gewalt erlebt werden. Sexualisierte Gewalt wird dabei oft von anderen Formen der Gewalt begleitet, wie z.B. von verbaler, psychologischer, finanzieller und weiteren Formen physischer Gewalt. Hieraus kann sich ein Muster der wiederholten Gewalt ergeben, gerade in intimen Partner*innenbeziehungen – in romantischen Beziehungen, in Familien oder gegenüber Kindern.“³ (RESPONS 2018: 33)*

Hier wird – wie es in der Diskussion um Täter*innenarbeit oft geschieht – ein Gewaltbegriff gebraucht, der sehr umfangreich ist. Das klingt erst einmal nach einer guten Definition. Sie ist weit, umfasst vieles und beschränkt sich nicht nur auf die Formen sexualisierter Gewalt, die auch strafrechtlich anerkannt sind. So weit, so gut. Ein Problem wird dieser Gewaltbegriff aber, wenn es weiter hinten im Buch darum geht, wie Täter*innen Verantwortung für ihre Taten übernehmen können bzw. sollen: Als erfolgreiche

Auseinandersetzung wird uns hier etwa präsentiert, wenn Täter*innen zu folgenden Aussagen in der Lage sind:

„Ich möchte, dass du weißt, dass ich dich nicht verletzen wollte und dass ich nicht wusste, dass ich deine Grenze verletzt habe, als es passiert ist.“ *„Ich wusste nicht, dass diese Wörter dich belästigt haben. Ich denke, dass ich mich damit auseinandersetzen muss.“* *„Ich möchte mir darüber bewusst werden, wie ich andere Personen beeinträchtige, damit ich eine andere Person nicht wieder unabsichtlich verletze.“* (RESPONS 2018: 94; Hervorhebung: Judith Neubauer)

Hier wird deutlich, dass davon ausgegangen wird, dass Täter*innen im Allgemeinen ohne Absicht handeln und lediglich aus Versehen sexuelle Grenzen überschreiten. Allen Menschen, die sich ernsthaft mit sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, ist klar, dass bei weitem nicht jede Form von sexualisierter Gewalt *aus Versehen* ausgeübt wird. Ganz im Gegenteil. Es ist eine weitverbreitete Täter*innenstrategie, ihre Handlungen als harmlos und unbeabsichtigt darzustellen, um sich so vor sozialen und juristischen Sanktionen zu schützen.⁴ Darüber hinaus gibt es natürlich trotzdem sexuelle Grenzüberschreitungen, die tatsächlich unbeabsichtigt sind. Das darf uns aber nicht dazu verleiten zu glauben, dass sexualisierte Gewalt grundsätzlich oder meistens versehentlich ausgeübt wird.

Drei Formen sexualisierter Gewalt

Um sexualisierte Gewalt in ihren Abstufungen zumindest grob zu unterscheiden, hat sich eine Dreiteilung bewährt, die

ich insbesondere für die Diskussion um Täter*innenarbeit sehr wertvoll finde:

Zusammenfassend wird in

1. unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzungen,
2. sexualisierte Übergriffe, bei denen die hervorgerufenen Verletzungen billigend in Kauf genommen werden und
3. gezielte Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterschieden. (Thomas Schlingmann: *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen und die Offene Jugendarbeit In: Zeitschrift für die Jugendarbeit – deutsche Jugend*)

Sexualisierte Gewalt wird hier also anhand der Intention der Täter*innen zu verletzen beschrieben. Für welche Kontexte diese Dreiteilung sinnvoll ist, sollte immer genau abgewogen und jeweils neu diskutiert werden.⁵ Für die Diskussion um Täter*innenarbeit, die sich zwangsläufig mit den Intentionen von Täter*innen beschäftigt, halte ich diese Dreiteilung für absolut passend, hilfreich und erkenntnisbringend.

Im Folgenden werde ich die drei Formen näher beschreiben und im Zusammenhang mit Täter*innenarbeit diskutieren.

Unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzungen

„Das sind Grenzverletzungen im Bereich der Sexualität oder im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen. Sie geschehen aus Unkenntnis oder fehlendem Einfühlungsvermögen in die Grenzen der anderen Person. Die eventuell aus der sexuellen Grenzverletzung resultierende Verletzung ist nicht beabsichtigt. (Es gibt allerdings auch Handlungen, die wie sexuelle Grenzverletzungen aussehen, aber beabsichtigt sind. Diese müssen

korrekterweise als sexualisierte Übergriffe oder gezielte Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet werden.)

Generell geschehen Grenzverletzungen aufgrund von Unkenntnis jeden Tag; jeder/r kann sie begehen; sie kommen in allen Bereichen vor, eben auch im Bereich Sexualität.“ (Schlingmann 2021: 340)

Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu erkennen, um eine Auseinandersetzung zu ermöglichen. Oftmals ist es unangenehm und erschreckend, festzustellen, dass eine Grenzverletzung stattgefunden hat. Wir alle müssen im Laufe unseres Aufwachsens lernen, mit Grenzverletzungen und mit Zurückweisungen umzugehen. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit Meinungen, die ich in der Szene wahrgenommen habe. Sexuelle Grenzverletzungen sind alltäglich, was uns nicht dazu verleiten darf, sie als selbstverständlich und unproblematisch zu sehen. Denn welche Folgen eine Grenzverletzung für eine betroffene Person hat, muss nicht unbedingt von der Intention der gewaltausübenden Person abhängen. Es bleibt unabdingbar, bei einer Grenzverletzung einzugreifen und diese ernst zu nehmen, selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die grenzverletzende Person keine (böse) Absicht hatte.

Anders jedoch als viele Diskussionen in der Szene es tun, finde ich es wichtig, hier nicht stehenzubleiben. Denn neben den *unbeabsichtigten* Grenzverletzungen gibt es auch noch die Grenzverletzungen, bei denen die Verletzung der Betroffenen *billigend in Kauf* genommen wird, sowie die *geplanten* Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Verletzung in Kauf nehmen

Die zweite Kategorie heißt „sexualisierte Übergriffe“:

„Sexualisierte Übergriffe sind in Abgrenzung zu sexuellen Grenzverletzungen Handlungen, bei denen eine Verletzung fahrlässig, billigend oder gar mutwillig in Kauf genommen wird.“ (Schlingmann 2021: 341)

Hiermit sind Handlungen gemeint, die oft mit einem abwertenden Bild der Gruppe, der die Person angehört, einhergehen: zum Beispiel die Vorstellung, dass Frauen für die sexuelle Befriedigung des Mannes zuständig seien, oder auch die Idee, dass das Nein einer Frau mit heftigem „Umwerben“ in ein Ja umgewandelt werden könne. Hierbei werden also die Grenzen der betroffenen Person (bei den von mir herangezogenen Beispielen klischeehaft die Frau als Betroffene) sehr wohl wahrgenommen. Sie werden aber ignoriert, wenn auch nicht mit allen Mitteln der Gewalt durchbrochen. Trotzdem wird eine (potentielle) Verletzung durchaus in Kauf genommen. Bei sexualisierten Übergriffen finden also noch keine gezielten Handlungen statt, wie es zum Beispiel beim Verabreichen von K.O.-Tropfen der Fall ist, aber es handelt sich auch nicht mehr um das *unbeabsichtigte* Verletzen einer sexuellen Grenze.

Absichtsvolle Gewalt

Die dritte Form schließlich umfasst die gezielten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Auch wenn sich in dieser Kategorie wohl am häufigsten die Gewalt finden lässt, die auch im juristischen Sinne strafbar ist, muss klar sein, dass eine juristische Einschätzung



hier nicht zur Unterscheidung dient – sondern eben die Absicht der Handlung. Dasselbe gilt für die Schwere der Tat. Auch diese ist bei gezielten Handlungen nicht zwangsläufig, auch wenn es mit Sicherheit eine Häufung gibt. Wenn also ein*e Täter*in absichtsvoll handelt, aber nur wenig (psychische) Verletzungen bei einer Betroffenen verursacht, haben wir es entweder mit einer sehr resilienten Betroffenen zu tun oder mit einem*r Täter*in mit (noch?) wenig wirksamen Täter*innenstrategien. Ich erwähne das an dieser Stelle, weil ich davor warnen möchte, solche Handlungen mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen zu verwechseln und die Absicht von Täter*innen an der Verletzung der Betroffenen messen zu wollen. Trotz alledem wissen die meisten Täter*innen um die Strafbarkeit ihrer Handlungen.

„Bei der gezielten Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Verletzung der anderen Person das unmittelbare Ziel. Dadurch soll die eigentliche Absicht, sich selber aufzuwerten, erreicht werden. Die Macht, eine Person zu verletzen, sie herabzusetzen, sie zu benutzen, ermöglicht es, sich selber zu erhöhen. Gezielte Gewalthandlungen sind im Regelfall strafbewehrt und die Täter/innen – auch Jugendliche – wissen das. Allein schon aus dem Interesse heraus, nicht verurteilt zu werden, versuchen sie die Tat geheim zu halten. Während die Täter/innen bei ihren ersten Taten noch auf ‚günstige Gelegenheiten‘ angewiesen sind, entwickeln sie im Laufe der Zeit immer weiter ausgefeilte Täter/innenstrategien. Dazu können auch als sexuelle Grenzverletzungen getarnte Handlungen gehören.“ (Schlingmann 2021: 341f.)

Der Blick auf sexualisierte Gewalt in der Szene

In der Szene lässt sich so gut wie keine Differenzierung von Handlungen sexualisierter Gewalt finden. Gerade deshalb ist es sinnvoll, sich die Konsequenzen dessen für Täter*innenarbeit bewusst zu machen. Die Art der Verantwortungsübernahme, wie sie beispielsweise von RESPONS gefordert wird, bezieht sich offensichtlich ausschließlich auf sexuelle Grenzverletzungen, da die Unabsichtlichkeit der Taten immer wieder betont wird. Da dem aber ein weit gefasstes Verständnis sexualisierter Gewalt vorangestellt wurde, hinterlässt das alleinige Eingehen auf unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzungen eine Leerstelle, wie mit Täter*innen gearbeitet werden soll, deren Taten *nicht* unbeabsichtigt waren.

Sexuelle Übergriffe, bei denen die Verletzung von Betroffenen in Kauf genommen wird, sowie gezielte Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bleiben vollkommen unerwähnt. Es springt ins Auge, dass das beschriebene Vorgehen absolut ungeeignet ist, um denjenigen Formen sexualisierter Gewalt entgegenzutreten, die über unbeabsichtigte Grenzverletzungen hinausgehen. Werden aus solchen undifferenzierten Gewaltdefinitionen Empfehlungen für Täter*innenarbeit abgeleitet, ungeachtet der Intention zu verletzen, führt dies zu massiver Verharmlosung sexualisierter Gewalt oder eben zu Täter*innenschutz.

Verharmlosung sexualisierter Gewalt

Das Problem ist, dass es sich hier nicht nur um Wortklaubereien oder sprachliche Feinheiten meinerseits handelt, sondern

um eine Grundlage, die aus der tatsächlichen Praxis heraus formuliert wurde. Es wird also die konkrete Anwendung, das konkrete Vorgehen, sowie die der real stattfindenden Täter*innenarbeit zugrundeliegende Haltung beschrieben.

Zu welcher Verzerrung das führt, wurde mir mit Erschrecken klar, als ich in Gesprächen mit Aktivist*innen wiederholt zu hören bekam, sexualisierte Gewalt in ihren extremen Formen – also alles, was über sexuelle Grenzverletzungen hinausgeht – wäre eine Ausnahme und somit für die Diskussion um Täter*innenarbeit in der Szene nicht relevant. Oder auch in Diskussionen mit anderen Gruppen, die sich auf Täter*innenarbeit beziehen, wenn verharmlosende Sätze fallen wie: „Wenn wir der gewaltausübenden Person nicht sagen, was sie getan hat, wie soll sie dann wissen, dass sie eine Grenze verletzt hat?“ An solchen Aussagen wird deutlich, dass wir es mit einer stark verkürzten Vorstellung sexualisierter Gewalt zu tun haben, die in der Folge zu Täter*innenschutz führen.

Aus einer Gewaltdefinition, die alle drei Formen von Gewalt vereint, und einem Konzept für den Umgang, das dennoch nur auf sexuelle Grenzverletzungen eingeht, wird damit eine massive Verharmlosung von Gewalt, die schlussendlich zu Täter*innenschutz führt. Das Ausmaß dieser Gewalt wird nach wie vor massiv unterschätzt. Wir haben auf der einen Seite die Idee, dass sexualisierte Gewalt möglichst weit gefasst wird (um sinnvollerweise auch nicht strafrechtlich relevante Gewalt endlich als reale Gewalt zu thematisieren) und auf der anderen Seite, wenn es konkret um Täter*innenarbeit geht, wird nur noch von sexuellen

Grenzverletzungen gesprochen. Da passt der Anspruch der Szene, möglichst viele Aspekte mitzudenken, und das, was am Ende an konkreten Konzepten übrig bleibt, offensichtlich nicht zusammen.

Eine Ausnahme

Lediglich in einem Artikel von Lisa Monz und Melanie Brazzell, die beide Teil des *Transformative Justice Kollektiv Berlin* sind, wird – wenn auch nicht in aller Deutlichkeit ausformuliert – darauf hingewiesen, dass die community-basierten Bemühungen um Täter*innenarbeit lediglich bei der ersten Form, bei sexuellen Grenzverletzungen, Erfolg zeigen können (und auch da nur unter größter Anstrengung mit nicht vorhersehbaren Erfolgen):

„Als Transformative-Justice-Kollektiv haben wir in verschiedenen Fällen Arbeit mit gewaltausübenden Personen geleistet und begleitet. Unsere Ergebnisse sind durchwachsen: Gerade bei weniger schweren Fällen von sexualisierter Gewalt und einer Bereitschaft zur Auseinandersetzung gab es positive Erfahrungen, die jedoch selten schnell und einfach erreicht wurden.“ (Monz und Brazzell 2019: 243)

Hier lässt sich vermuten, dass mit „weniger schweren Fällen“ das beschrieben wird, was Schlingmann als „unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzung“ bezeichnet.

Bei den anderen beiden Formen sexualisierter Gewalt bleibt der Erfolg aus, denn *„[d]urch die Machtposition [die es braucht, um sexualisierte Gewalt in den letzten beiden Formen auszuführen; Anmerkung Judith Neubauer] genießen sie [die Täter*innen] Schutz und Zugriff [...]. Die eigentliche sexualisierte Gewalt ist bei ihnen nur ein Teil eines Spektrums von machtmisbräuchlichen Handlungen, die auf Objektivierung und Demütigung abzielen. In solchen Fällen mit so großem Machtgefälle und so eingefahrenen Gewaltmustern wird eine Mediation keinen Sinn machen, sondern es wird darum gehen, starke Interventionen zu planen und Betroffene zu schützen, sprich: Sicherheit zu schaffen.“ (Monz und Brazzell 2019: 243)*

Hier wird als Beispiel ein Professor benannt, der regelmäßig massive sexualisierte Gewalt gegenüber Studierenden ausübt. Wir haben es hier also, wie sehr oft, mit sexualisierter Gewalt zu tun, bei der die gewaltausübende Person in einem Machtgefälle gegenüber der betroffenen Person die privilegierte Position innehat.

Fazit

Es ist gut und wichtig, dass in weiten Teilen der Szene endlich auch unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzungen als Teil sexualisierter Gewalt anerkannt werden.

Von daher begrüße ich die Entwicklung, dass sich dies auch in den entsprechenden Definitionen wiederfindet.

Aber es gibt in der Szene den Trend, sich unter sexualisierter Gewalt lediglich *unbeabsichtigte* sexuelle Grenzverletzungen vorzustellen (oder zumindest dies als für die Szene relevant zu verstehen), nicht aber Formen, bei denen der*die Täter*in mit Absicht sexuelle Grenzen verletzt oder aber dies in Kauf nimmt. Es ist höchst problematisch, wenn Täter*innenarbeit auf Basis dieser verkürzten Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt konzipiert wird und Ausschlüsse zugunsten transformativer Prozesse mit den Täter*innen vermieden werden: Denn wenn allen Täter*innen zugeschrieben wird, sie hätten nie die Absicht gehabt, jemanden zu verletzen, hat das dramatische Konsequenzen – vor allem für die Betroffenen. In der Folge schützt das Täter*innen und *nicht* Betroffene. Wir dürfen hierbei nicht vergessen, dass es zur Strategie von Täter*innen gehört, geplante Handlungen als „versehentlich“ und „ungewollt“ darzustellen. Zudem verleugnet und verharmlost es einen immensen Teil real stattfindender sexualisierter Gewalt.

*Täter*innenarbeit, wie sie in der Szene praktiziert wird, ist also bei weitem kein so machtvolleres oder wirksames Instrument, wie oftmals behauptet wird.*



Monz und Brazzell haben bereits 2019 auf Basis ihrer jahrelangen praktischen Erfahrungen mit Täter*innenarbeit im Kontext sexualisierter Gewalt herausgearbeitet, was ich hier noch einmal mit deutlicheren Worten unterstreichen möchte: Die Lösungen/Umgänge/Konzepte, die wir bisher in der Szene haben, lassen sich, wenn überhaupt, auf sexuelle Grenzverletzungen anwenden, nicht aber auf sexuelle Übergriffe, bei denen die hervorgerufenen Verletzungen in Kauf genommen werden, oder auf gezielte Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Im Umgang mit solchen Taten haben wir bis heute in der Szene keine wirksamen Instrumente.*

Zum Schluss möchte ich an die Parole erinnern, die in den 1980er Jahren in feministischen Kreisen als Ergebnis von Gewaltanalysen vertreten wurde: „Sexualisierte Gewalt ist Gewalt und kein Missverständnis“!

Auch wenn wir heute durch ein erweitertes Verständnis von Gewalt zu dem Schluss kommen, dass auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen als Teil von sexualisierter Gewalt begriffen werden sollten, so muss dies als das gesehen werden, was es ist: eine Erweiterung, keine Ablösung der alten Parole. Gemeinsam sollten wir daran arbeiten, dass sexualisierte Gewalt nicht wieder als Missverständnis abgetan und verharmlost wird.

Anmerkungen

¹ Wenn ich im Folgenden von „der Szene“ schreibe, meine ich hier immer einen bestimmten Teil der linken und queeren Szene, in dem ich mich bewege. Da mir bisher noch keine passende Definition über den Weg gelaufen ist, die „die Szene“ mit ihren Subszene und unterschiedlichen Strömungen beschreibt, überlasse ich es der Fantasie der Lesenden, sich ihren Teil dazu zu denken.

² In diesem Text betrachte ich ausschließlich die community-basierte (im Gegensatz zur institutionellen) Täter*innenarbeit, also diejenige, die innerhalb der eigenen Gruppe bzw. der eigenen Szene Anwendung findet. Da es in diesem Artikel keiner weiteren Differenzierung bedarf, verwende ich „Täter*innenarbeit in der Szene“ und „community-basierte Täter*innenarbeit“ sowie „transformative Arbeit (mit gewaltausübenden Personen)“ synonym.

³ Nebenbei bemerkt enthält diese Definition indirekt die Behauptung, eine konsensuale Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern sei möglich, was sie natürlich nicht ist. Jede sexuelle Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern ist sexualisierte Gewalt. Aber ich gehe davon aus, dass die Autor*innen das nicht beabsichtigt haben, sondern dass es sich lediglich um eine sprachliche Unaufmerksamkeit handelt.

⁴ Siehe hierzu z.B. Thomas Schlingmann: Die Strategie der Täter(*innen) In: KJPP, Uni Ulm. E-Learning Kinderschutz. Sexualisierte Gewalt – Grundlagen, Prävention, Intervention. Modul 2 Lerneinheit 2 <https://elearning-kinderschutz.de>

⁵ Ursprünglich bezieht sich die Definition auf die Kinder- und Jugendarbeit und soll Erwachsenen, die in der Verantwortung mit Kindern sind (z.B. pädagogischen Fachkräften) Handlungsmöglichkeiten geben, um sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen adäquat einzuschätzen, aber auch um sexualisierte Gewalt, die von Erwachsenen gegen Kinder ausgeht, nicht zu verharmlosen. (Siehe hierzu: Schlingmann,

Thomas: Sexualisierte Gewalt gegen Jungen und die Offene Jugendarbeit In: Zeitschrift für die Jugendarbeit – deutsche Jugend) Interessanterweise wird in der Szene sexualisierte Gewalt gegen Kinder kaum beachtet und im Kontext von community-basierter Täter*innenarbeit sogar komplett ausgeblendet. Ganz so, als sei dies kein Phänomen, das auch in „unseren“ Hausprojekten und „unserer“ Szene vorkommt.

Literatur

RESPONS: Was tun bei sexualisierter Gewalt – Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Unrast Verlag. 2018. Münster. Lisa MONZ und Melanie BRAZZELL (Transformative Justice Kollektiv): Kein einfacher Weg: Von Restorative zu Transformative Justice im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt. In: Rehzi Malzahn (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen – eine Einführung. Black Books. Schmetterling Verlag. 2019. Stuttgart.

SCHLINGMANN, Thomas: Sexualisierte Gewalt gegen Jungen und die Offene Jugendarbeit In: Zeitschrift für die Jugendarbeit – deutsche Jugend, 68 Jg., Heft 7-8, 2021, Beltz-Juventa. Seiten 339–347.

SCHLINGMANN, Thomas: Die Strategie der Täter(*innen). In: KJPP, Uni Ulm. E-Learning Kinderschutz. Sexualisierte Gewalt – Grundlagen, Prävention, Intervention. Modul 2 Lerneinheit 2 <https://elearning-kinderschutz.de>

Autorin

JUDITH NEUBAUER, geb. 1985, arbeitet bei Tauwetter. Seit ihrer Pubertät beschäftigt sie sich bewusst mit (den Dynamiken) sexualisierter Gewalt. Ihre Motivation zieht sie zum einen aus ihrer eigenen Betroffenheit in Kindheit und Jugend und zum anderen der Erkenntnis, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem ist. Kontakt: mail@tauwetter.de



P.b.b.

Verlagspostamt 6020 Innsbruck

aep
informationen

Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

office@aep.at, bibliothek@aep.at

informationen@aep.at

familienberatung@aep.at

Tel. 0512/583698, Fax 0512/583698

www.aep.at

Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft

Unterstützen Sie den aep und werden Sie Mitglied in einem der ältesten Frauenvereine Österreichs.

Für 28 Euro pro Jahr sind Sie ordentliches Mitglied des **aep** und können unser umfassendes Angebot nutzen: Seit 1974 betreibt der **aep** eine **Frauen- und Familienberatung** und gibt die **Zeitschrift aep informationen**, feministische zeitschrift für politik und gesellschaft heraus, die Sie mit einer Mitgliedschaft gratis beziehen (4x im Jahr).

Sie erhalten in Abständen einen **Newsletter**, der Sie über feministische Neuigkeiten und Veranstaltungen informiert, und Sie können das **Angebot feministischer Bildungsveranstaltungen** im **aep** nutzen.

Überdies betreiben wir seit 1979 eine **Bibliothek**, in der Sie als Mitglied kostenlos Bücher aus dem umfassenden Bestand an Belletristik, Frauen und Politik, Feministische Wissenschaft, Beruf und Familie, Biographien etc. ausleihen können.

Die **aep informationen** – feministische zeitschrift für politik und gesellschaft gibt es in folgenden Buchhandlungen:

Buchhandlung Alex, Hauptplatz 21, A-4020 Linz · Fachbuchhandlung ÖGB, Rathausstraße 21, A-1010 Wien,

Buchhandlung ChickLit-Verein zur Förderung feministischer Projekte, Kleeblattgasse 7, 1010 Wien,

Liber Wiederin, Erlerstraße 6, A-6020 Innsbruck · Tyrolia Buchhandlung, Maria-Theresienstr. 15, A-6020 Innsbruck

AEP FAMILIENBERATUNG: kostenlos und anonym

PSYCHOLOGISCHE BERATUNG: Wir (Psychologinnen und Psychotherapeutinnen) unterstützen und begleiten Sie in Krisensituationen und suchen gemeinsam mit Ihnen nach möglichen Lösungsansätzen:

- bei Beziehungs-, Ehe- und Partnerschaftsproblemen, in der Trennungs- und Scheidungsbegleitung,

- bei Fragen der Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikten,

- in Erziehungsfragen, bei Autonomiebestrebungen und Fragen des Erwachsenwerdens.

RECHTSBERATUNG: Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich kostenlos von Juristinnen in familienrechtlichen Angelegenheiten beraten zu lassen:

- zu Ansprüchen und Pflichten im Fall einer Scheidung/Trennung, bei Fragen zu Kindesunterhalt und Unterhaltsansprüchen, sowie Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen.

MEDIZINISCHE BERATUNG DURCH EINE GYNÄKOLOGIN

- in medizinischen Fragen rund um das Thema Familienplanung (Sexualität, Empfängnisverhütung, Kinderwunsch, Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt/-abbruch).

ÖFFNUNGSZEITEN (zur Terminvereinbarung): Mo 9.00 – 11.00 Uhr, Di 17.00 – 19.00 Uhr, Do und Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 0512/ 57 37 98; Email: familienberatung@aep.at

ÖFFENTLICHE FRAUENBIBLIOTHEK AEP

Feministische Literatur, Bücher zu Partnerschaft, Berufswelt, Erziehung, Geschlechterverhältnisse, Belletristik, etc.

ÖFFNUNGSZEITEN: Mo 16.30 – 19.30 Uhr, Do 16.30 – 19.30 Uhr und Fr 10.00 – 13.00 Uhr, Telefon: 0512/58 36 98 – Fax: 0512/58 36 98

Ich möchte mitarbeiten und ersuche um nähere Auskünfte

Ich bestelle die AEP-Informationen

(jährlich € 28,00 / Ausland € 32,00)

Ich möchte dem AEP beitreten:

als ordentliches Mitglied (€ 35,00 / Jahr)

als unterstützendes Mitglied (Beitragshöhe freigestellt)

Konto: Tiroler Sparkasse 0200-101061 BLZ 20503

IBAN: AT 592050300200101061, BIC: SPIHAT22HF

An: AEP, Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

Name:

Adresse:

Telefon:

Datum: Unterschrift: